

Menthol, Geraniol und Titandioxid als verbotene Zusatzstoffe iSd § 8b Abs 2 Z 4 und Z 5 TNRSG

GZ 2021-0.477.959

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Stubenring 1, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2021

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen (im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten) ist als Quellenangabe anzugeben: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) (Hg.); Titel der jeweiligen Publikation, Erscheinungsjahr.

Bestellinfos: Diese und weitere Publikationen sind kostenlos über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter www.sozialministerium.at/broschuerenservice sowie unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 zu beziehen.

Menthol, Geraniol und Titandioxid als verbotene Zusatzstoffe iSd § 8b Abs 2 Z 4 und Z 5 TNRSG

Als Zusatzstoff iSd § 1 Z 9c TNRSG gilt „ein Stoff mit Ausnahme von Tabak, der einem Tabakerzeugnis oder verwandtem Erzeugnis, einer Packung oder einer Außenverpackung zugesetzt wird,“. Zugleich sind unter anderem auch Inhaltsstoffe (§ 1 Z 9 TNRSG) und Aromastoffe (§ 1 Z 9d TNRSG) von der Legaldefinition des Zusatzstoffes miterfasst. Werden Substanzen Tabak- bzw. verwandte Erzeugnissen zugesetzt, so handelt es sich um Zusatzstoffe, die dem TNRSG unterliegen.

1. Menthol als verbotener Zusatzstoff iSd § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG

Als Bestandteil der Pflanzengattung Minze verleiht Menthol einen spezifischen Minzgeruch und –geschmack, der vor allem in der Tabakproduktion als mitzuverarbeitender Zusatzstoff verwendet wird. Menthol kann dabei im Tabak, im Filterpapier, im Filter selbst oder im Innenpapier der Verpackung zugesetzt werden. Der Mentholgehalt in Tabakerzeugnissen ist dabei unterschiedlich und kann auch in deutlich geringerem Ausmaß beigefügt werden, das keinen charakteristischen Geschmack verursacht.

Bei Menthol handelt es sich um einen verbotenen Zusatzstoff iSd § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG, weil dieser die Inhalation bzw. die Nikotinaufnahme erleichtert, indem es sich an den TRPM8-Kühlrezeptor bindet und durch seine kühlende, betäubende und schmerzlin-dernde Wirkung die Strenge des Tabakrauchs mindert. Dieser TRPM8-abhängige Kühleffekt tritt dabei bereits bei geringfügigen Mengen bzw. Konzentrationen auf, die u.a. weit unterhalb der Schwelle der charakteristischen Aromaeigenschaften liegen und trägt damit zu einem erhöhten Suchtpotential von Nikotin und einer indirekten Erhöhung der Toxizität bei.

Mentholhaltige Tabak- und verwandte Erzeugnisse widersprechen den Vorgaben des Art 7 Abs 6 lit d TPD II bzw. letztendlich den einschlägigen Bestimmungen des § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG, weshalb derartige Produkte am österreichischen Markt nicht verkehrsfähig sind

und ein Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG jedenfalls unzulässig ist. Im Warensortiment dürfen daher nur jene Erzeugnisse weitervertrieben werden, die diesen Vorgaben entsprechen.

Das BMSGPK hat dies jüngst zum Anlass genommen im bezugnehmenden Schreiben an die Wirtschaftskammer, die Industriellenvertretung sowie davon betroffene Unternehmen auf die Einhaltung der diesbezüglichen einschlägigen Vorgaben des TNRSG hinzuweisen.

In seiner Rechtspositionierung stützt sich das BMSGPK dabei insbesondere auf in betroffenen Anlassfällen eingeholte Gutachten des Tabak-Büros - als gemeinsame Einrichtung des BMSGPK und der AGES gemäß § 6e GESG – das im Wesentlichen die einschlägigen Erkenntnisse des Joint Action on Tobacco Control Work Package 9 (JATC WP 9: D9.3 Report on the peer review of the enhanced reporting information on priority additives) vom 3.12.2020 (<https://jaotc.eu/useful-material-2/>) mitberücksichtigt.

2. Geraniol als verbotener Zusatzstoff iSd § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG


Der Inhaltsstoff Geraniol wird aufgrund seiner gleichen agonistischen und damit inhalationserleichternden Wirkung als ein „Menthol-Analoga“ eingestuft, weshalb dieser Zusatzstoff damit ebenfalls nicht den Vorgaben des Art 7 Abs 6 lit d TPD II bzw. § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG entspricht.

Demzufolge sind auch geraniolhaltige Tabak- und verwandte Erzeugnisse am österreichischen Markt nicht verkehrsfähig und ist daher ein Inverkehrbringen iSd § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 8b Abs 2 Z 4 TNRSG solcher Produkte verboten.

3. Titandioxid als verbotener Zusatzstoff iSd § 8b Abs 2 Z 5 TNRSG

Gemäß Art 3 VO 2020/217/EU wird der Zusatzstoff Titandioxid als "krebserzeugend Kategorie 2" eingestuft, da er in unverbrannter Form CMR-Eigenschaften aufweist und sohin den Vorgaben des Art 7 Abs 6 lit e TPD II bzw. § 8b Abs 2 Z 5 TNRSG nicht entspricht.

Die Kategorisierung als „krebserzeugend Kategorie 2“ hat zur Folge, dass mit 1.10.2021 ein „Titandioxidverbot“ in allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft tritt, wodurch das Inverkehrbringen titandioxidhaltiger Produkte am österreichischen Markt mangels Verkehrsfähigkeit iSd § 2 Abs 1 Z 1 iVm § 8b Abs 2 Z 5 TNRSG ab diesem Zeitpunkt unzulässig ist.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)